



Reallabor

Strukturvorgaben für den
Parteivortrag im Zivilprozess

Neue Wege im Zivilprozess: Das Basisdokument im Reallabor

Präs'inLG Dr. Bettina Mielke / Prof. Dr. Christian Wolff



Bayerisches
Staatsministerium
der Justiz

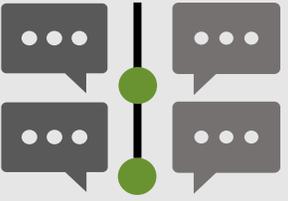


Niedersachsen. Klar.

Niedersächsisches Justizministerium



Universität Regensburg



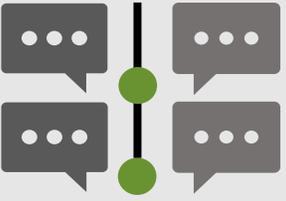
Übersicht

- 1. Einleitung**
- 2. Forschungsprojekt(e)**
- 3. Die Basisdokumentsoftware**
- 4. Erste Erkenntnisse aus dem Reallabor**





Einleitung



Parteivortrag im Zivilprozess

- Üblicherweise beginnt der Zivilprozess mit Einreichung der Klageschrift
- Beklagter äußert sich dazu in der Klageerwiderung
- Danach folgen ggf. Replik/Duplik etc.
- Der Parteivortrag erfolgt durch Austausch von Schriftsätzen der Klage- und Beklagenseite



Kl



Bekl



Kl



Bekl



Gericht



Kl



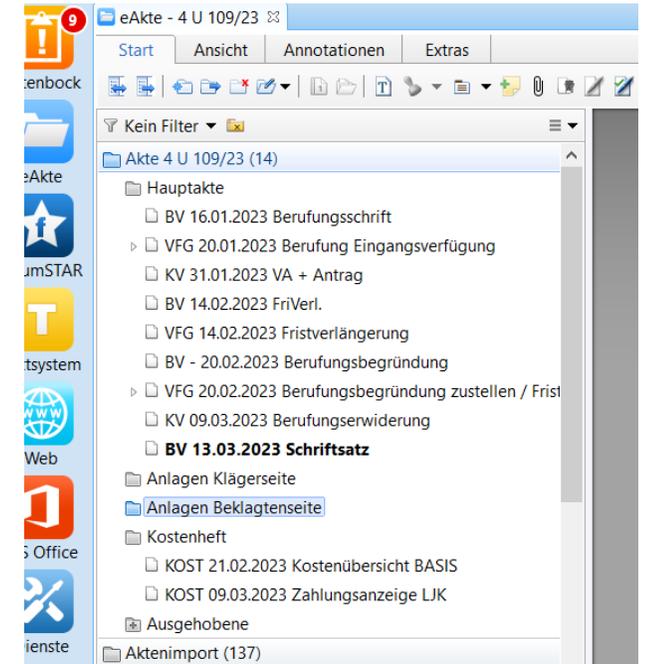
Bekl

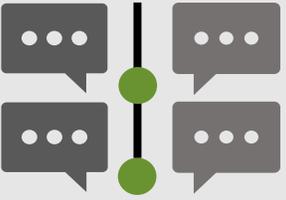


Kl



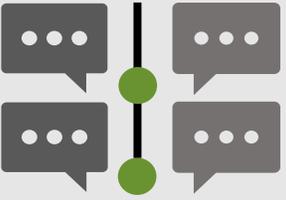
Bekl





Rechtliche Vorgaben in Deutschland

- **In der deutschen ZPO nur sehr wenige Vorgaben zur Abfassung von Schriftsätzen**
- **§ 129 Abs. 1 ZPO: In Anwaltsprozessen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze**
- **§ 130 ZPO: Vorbereitende Schriftsätze sollen enthalten**
 - Angaben zu den Parteien, dem Gericht, dem Streitgegenstand etc. (eher formale Angaben)
 - Inhaltlichen Angaben:
 - Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse
 - Erklärung über die tatsächlichen Behauptungen des Gegners
 - Bezeichnung der Beweismittel
 - Unterschrift
- **§ 253 ZPO: Inhalt der Klageschrift**
 - Formale Angaben
 - Grund des erhobenen Anspruchs



Ausgangslage

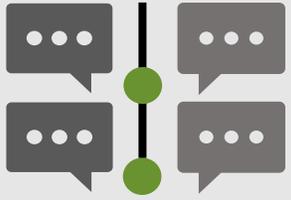
- **Keine gesetzlichen Vorgaben zum Aufbau von Schriftsätzen in Zivilprozessen**
- **Aufbau ist folglich wenig einheitlich und nicht standardisiert**
- **Wesentlicher Teil der richterlichen Tätigkeit: Erarbeitung des Sachverhalts durch Herausziehen der wesentlichen Informationen aus den Schriftsätzen**
- **Wichtig: Trennung von Streitigem und Unstreitigem**
- **Probleme**
 - Schriftsätze beziehen sich teilweise nicht aufeinander
 - Struktur des Schriftsatzes des Klägers wird von Beklagtenseite nicht übernommen
 - Vortrag ändert sich im Laufe des Verfahrens, ohne dass dies deutlich gemacht wird
 - Es wird Vielzahl an Schriftsätzen gewechselt
 - Vortrag ist/wird unübersichtlich
 - ...
- **Seit Anfang der 1990er Jahre, zeitgleich mit Aufkommen von Überlegungen zur E-Akte, Vorschläge zur Strukturierung des Parteivortrags (Schwarz, Gaier, Greger, Vorwerk, Köbler, Zwickel)**



Reaktionen auf das Basisdokument: Satzsetzungskunst vs. Satzsetzungskultur

- Einerseits: „Leserführung“, „Dramaturgie von Satzsetzungen“ (Römermann, AnwBl 2021, 285)
- Andererseits: „Unkoordinierter“, „ausufernder“, „redundanter“ Parteivortrag (u.a. Heil, ZIP 2021, 502; Gaier, NJW 2013, 2871)
- Kritik am Vortrag von Anwälten schon (sehr) alt:

Gutachten der Reichshofräte an Kaiser Joseph II.: „schwimmend Stroh, unter das man untertauchen muß, um ein Korn Wahrheit zu finden; Folianten, an denen man sich die Augen und die gesunde Vernunft zu Schanden lesen muß, bis man weiß, was der Schmierer haben will.“ (zit. nach Maier, Kunst des Rechtsanwalts 1971)

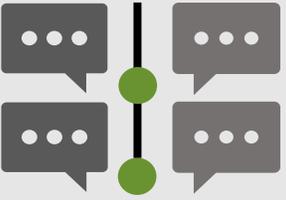


Forschungsprojekt(e)



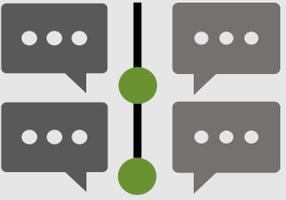
Zeitlicher Überblick

- **2021** **Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses**
- **2021 / 2022** **Vorprojekt an der Universität Regensburg:
Anforderungserhebung, erste Prototypen**
- **2022 – 2024** **Forschungsprojekt „Strukturvorgaben für den Parteivortrag im
Zivilprozess“**
- **2023 / 2024** **Erprobung im Reallabor an vier Landgerichten**
- **Juli 2024** **Vorstellung Abschlussbericht**



Entwicklungsmethodik

- **Idee des gemeinsamen elektronischen Basisdokuments als Ausgangspunkt**
- **User Centered Design**
- **Iterativer Entwicklungsprozess, frühe Nutzereinbindung**
- **Legal Design Thinking**
 - Multidisziplinäre Teams / Interdisziplinäre Kollaboration
 - Lernen an Experimenten und unperfekten Lösungen
 - Umgang mit noch nicht perfekten Lösungen (oder gar dem Scheitern) in einem iterativen Prozess
 - Entwicklung innovativer und kreativer Lösungen
 - Schnelles Entwickeln eines Prototyps
- **Ziele**
 - Entwurf einer gebrauchstauglichen Nutzerschnittstelle für Anwältinnen und Anwälte und Richterinnen und Richter
 - Veranschaulichung der Idee des Basisdokuments

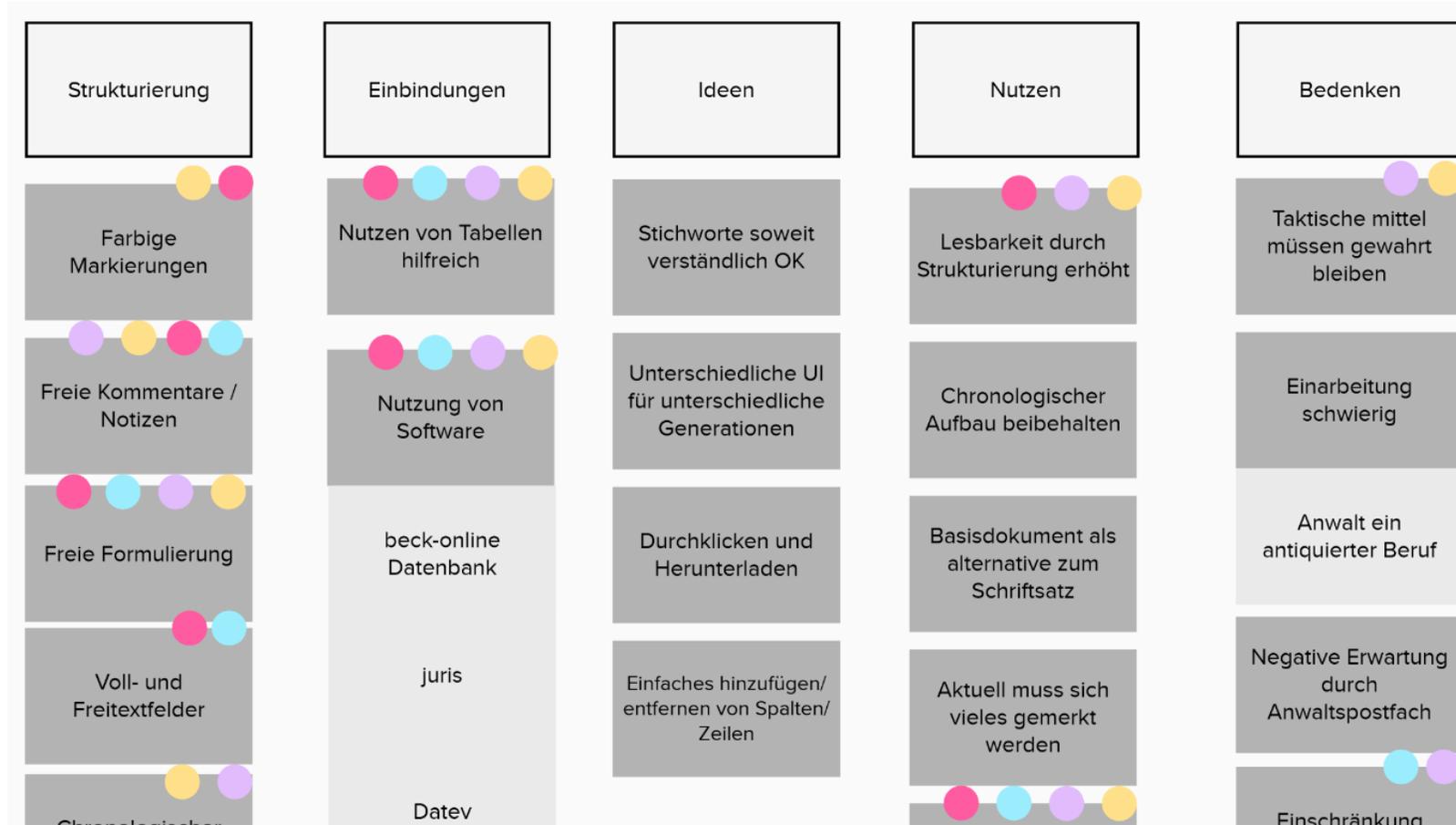


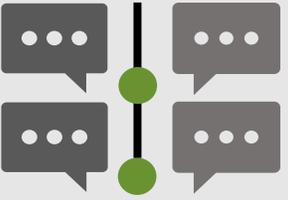
Anforderungsmanagement

- **Ausführliche leitfadengestützte Interviews mit**
 - Richterinnen und Richtern
 - Anwältinnen und Anwälten
- **Sammlung und Dokumentation mit Online-Kreativitätstools, hier: Miro**
- **Kategorisierung nach funktionalen Feldern**
- **Formulierung als User Stories (SCRUM, agile Methoden)**
- **Priorisierung**



Anforderungsanalyse Schritt 3: Aggregation – Anwaltsgruppe

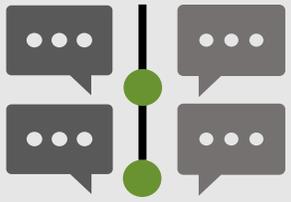




Anforderungsmanagement

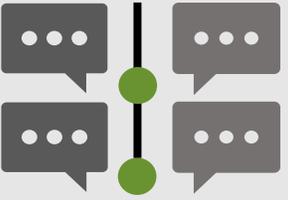
Formulierung als User Stories

- Story: Aus Nutzersicht werden Wünsche in natürlicher Sprache notiert
- Manchmal vage: ausgehend von knappen, vagen Beschreibungen der Wünsche der Nutzer an das System werden iterativ konkretere Stories entwickelt
- Ziel: Hilfe bei der Transformation des „Was“ (gewünschte Funktionalität) in das „Wie“ (technische Spezifikation); Kommunikationshilfe



Drei Beispiele für User Stories aus den Bereichen Strukturierung, Verlinkung und Anmerkungen

Nr.	User Story
2.1. 5	Als Richter:in möchte ich Streitige und unstreitige Punkte im Basisdokument als solche erkennen können, um dies nicht jedes Mal neu beurteilen zu müssen.
2.2. 5	Als Richter:in möchte ich im Basisdokument (bzw. in meinen Anmerkungen) auf Randnummern im Basisdokument verlinken können, um Bezüge herzustellen.
2.3. 1	Als Richter:in möchte ich mir Anmerkungen zu dem Basisdokument machen können, ohne dass diese von anderen ohne meine Zustimmung eingesehen werden können.



Prototyping

- **Erste Sketches auf Papier (paper prototyping)**
- **Nutzung von Prototyping-Tools**
 - Figma
 - Axure
- **Entwürfe für die Perspektiven von**
 - Anwältinnen und Anwälten
 - Richterinnen und Richtern



Entwicklung eines ersten Prototyps durch Masterstudierende der Medieninformatik im Sommersemester 2021

← 10137/15 - Parteivortrag ✓ unverbindlich **offiziell** ⚙️

Datei Bearbeiten Versionen Hilfe **Anlagen** Suchen...

Klagepartei

Firma Industria, Industrieberatungs-GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Karl Kunz, Eschenstraße 145, 90441 Nürnberg
- Klägerin -

Bevollmächtigter:
RA Kurt Huber, Roonstraße 18, Nürnberg

Kurt Huber / 10.04.2019

Beklagtenpartei

Oswald Brack, Luitpoldstraße 12, 80335 München
- Beklagter zu 1 -

TAV Top Auto Versicherungs AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Maximilian Müller, Max-Joseph-Platz 9, 80539 München
- Beklagte zu 2 -

Kurt Huber / 27.03.2019

Hinweise (§139 ZPO)

1.1: Hinweis an Klagepartei

So könnte ein Hinweis an die Klagepartei nach §139 ZPO aussehen.

Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit. Aenean euismod bibendum laoreet. Proin gravida dolor sit amet lacus accumsan et viverra justo commodo. Proin sodales pulvinar sit tempor. Socris natoque penatibus et magnis dis parturient montes, nascetur ridiculus mus. Nam fermentum, nulla luctus pharetra vulputate, tellis tellus mollis orci, sed rhoncus pronin sapien nunc accuan eget.

Rita Richter / 20.04.2019

Streitgrund: Schadensersatz

Streitwert: 5.020.00€

Sachantrag:
Die Beklagten werden verurteilt, gesamtschuldnerisch an die Klägerin 5.020.00€ nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 30.1.2019 zu bezahlen.

Weitere Anträge und Anzeigen:

- Ich zeige an, dass ich die Klägerin vertrete. Namens und im Auftrag der Klägerin erhebe ich Klage zum Landgericht Nürnberg-Fürth mit dem oben gestellten Antrag.
- Sollten die Beklagten ihre Verteidigungsbereitschaft nicht anzeigen, beantrage ich bereits jetzt den Erlass eines **Versäumnisurteils**.
- Gegen die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Kurt Huber / 27.03.2019

Verteidigungsanzeige: 09.04.2019

Bevollmächtigter:
RA Dr. Fritz Bitter, Fürther Straße 12, Nürnberg

Sachantrag:
Die Klage wird abgewiesen.

Weitere Anträge und Anzeigen:

- Ich zeige an, dass ich die Beklagten vertrete.
- Namens und im Auftrag der Beklagten stelle ich den obigen Antrag.
- Gegen die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Fritz Bitter / 09.04.2019

Anspruchsbegründender Sachverhalt

Die Klägerin ist Halterin und Eigentümerin des Pkw „VW Golf“, amtliches Kennzeichen N-DX 419. Der Beklagte zu 1) ist Halter und Eigentümer des Pkw „Opel Astra“, amtliches Kennzeichen M-AV 55, welcher bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist.

Am 3.1.2019 befuhr der Geschäftsführer der Klägerin gegen 15.00 Uhr mit deren Pkw die Münchener Straße in Nürnberg stadtauswärts. Zugleich befuhr der Beklagte zu 1) mit seinem Pkw die Frankenstraße in Richtung Dutzendteich. Die Kreuzung beider Straßen ist mit einer Lichtzeichenanlage geregelt.

Da diese für den Pkw der Klägerin auf grün geschaltet war, fuhr der Geschäftsführer der Klägerin mit - dort zugelassenen - 70 km/h in die Kreuzung ein.

Der Beklagte zu 1) beachtete das für ihn geltende Rotlicht nicht und fuhr ohne zu bremsen ebenfalls mit mindestens 70 km/h in die Kreuzung ein, obgleich die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Frankenstraße 50 km/h beträgt.

Der Fahrer der Klägerin bemerkte zwar den Pkw sofort stark ab, als er das verkehrswidrige Verhalten des Beklagten zu 1) erkannte, konnte aber den Zusammenstoß der Fahrzeuge in der Mitte der Kreuzung nicht mehr vermeiden.

1.1

Es trifft zu, dass sich der Unfall zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin und dem Beklagten zu 1) ereignet hat.

Die Klägerin schildert ihn aber falsch. In Wahrheit fuhr nämlich der Beklagte zu 1), nicht die Klagepartei, bei „grün“ in die Kreuzung ein, während die Lichtzeichenanlage für den Pkw der Klägerin „rot“ zeigte. Darüber hinaus fuhr der Beklagte zu 1) auch nur mit 50 km/h. Der Fahrer des Pkw der Klägerin hat daher den Unfall allein verursacht.

Beweise:

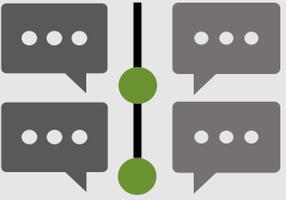
- 1. Klaus Franz, wie von der Klägerin benannt, als Zeuge
- 2. Unter Verwahrung gegen die Beweislast: Sachverständigengutachten

Fritz Bitter / 30.04.2019



Projektteam „Strukturvorgaben für den Parteivortrag im Zivilprozess“

- **Vertreter der Ministerien (Laß, NI, Schultzky, BY)**
- **Vertreter der Justiz (Mielke, BY, Wachtendorf, NI)**
- **Vertreter der Anwaltschaft (Bert, Taylor Wessing)**
- **Universität Regensburg**
 - Lst. Zivilprozessrecht (Althammer, Bauer, Staimer)
 - Lst. Medieninformatik (Wolff, Böhm, Fehle, Sageder, Sautmann)
- **Förderung: Justizministerien Bayern und Niedersachsen, Laufzeit 2022 - 2024**



Kernidee

- **Gesamter Parteivortrag in einem digitalen Dokument**
- **Jeweils eigener Bereich für Kläger- und Beklagtenseite**
- **Eigener Bereich für gerichtliche Hinweise**
- **Aufeinander Bezug nehmende Beiträge sind einander grundsätzlich gegenübergestellt**
- **Drei Ordnungsregeln**
 - Gliederung in geeignete Abschnitte
 - Ab Klageerwiderung Möglichkeit der Bezugnahme auf gegnerischen Vortrag
 - Spätere Ergänzungen des eigenen Vortrags an sachlich passender Stelle
- **Keinerlei Inhalt- oder Umfangsbeschränkung für den Parteivortrag**



Die Basisdokumentsoftware



Design des eingesetzten Strukturierungstools

Basisdokument: Start- / Loginseite

Das Basisdokument

Diese Anwendung erlaubt Ihnen das Editieren und Erstellen eines Basisdokuments. Bitte laden Sie den aktuellen Stand des Basisdokuments in Form einer .txt-Datei hoch, falls Sie an einer Version weiterarbeiten wollen. Um persönliche Daten wie Markierungen, Sortierungen und Lesezeichen zu laden, ist es notwendig, dass Sie auch Ihre persönliche Bearbeitungsdatei hochladen. Das Basisdokument verwendet keinen externen Server, um Daten zu speichern. Alle Daten, die Sie hochladen, bleiben **im Browser Ihres Computers**. Das Basisdokument kann schließlich als .txt und .pdf exportiert werden und somit an Dritte weitergegeben werden.

Ich möchte ein Basisdokument: *

Oder: [Ich bin Mandant:in.](#)

Öffnen

Erstellen

Einsehen

Ich möchte das Basisdokument bearbeiten in der Funktion: *

Klagepartei

Beklagtenpartei

Richter:in

Ich möchte das Basisdokument bearbeiten als: *

Vorname...

Nachname...



Design des eingesetzten Strukturierungstools Hauptseite

The screenshot displays a web-based interface for managing legal documents. The main content area is divided into two columns: 'KLAGEPARTEI' (Plaintiff) and 'BEKLAGTENPARTEI' (Defendant). The 'KLAGEPARTEI' section is titled 'Unfallhergang' and contains a document entry 'K-2-1' by Marie Sautmann dated 03.03.2023. The 'BEKLAGTENPARTEI' section is titled 'Bisher kein Titel vergeben' and contains a document entry 'B-2-2' by Jens Bauer dated 03.03.2023. A link 'Bezieht sich auf K-2-1' connects the two documents. The right sidebar shows a 'Gliederung' (Table of Contents) with sections 1 through 6, each with a corresponding document ID and title.

KLAGEPARTEI **2** **Unfallhergang**

BEKLAGTENPARTEI **Bisher kein Titel vergeben**

K-2-1 Marie Sautmann 03.03.2023

Die Klägerin ist Halterin und Eigentümerin des Pkw „VW Golf“, amtliches Kennzeichen N-DX 419.

Der Beklagte zu 1) ist Halter und Eigentümer des Pkw „Opel Astra“, amtliches Kennzeichen M-AV 55, welcher bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist.

Am 3.1.2019 befuhr der Geschäftsführer der Klägerin gegen 15.00 Uhr mit deren Pkw die Münchener Straße in Nürnberg stadtauswärts.

Zugleich befuhr der Beklagte zu 1) mit seinem Pkw die Frankenstraße in Richtung Dutzendteich. Die Kreuzung beider Straßen ist mit einer Lichtzeichenanlage geregelt. Da diese für den Pkw der Klägerin auf grün geschaltet war, fuhr der Geschäftsführer der Klägerin mit - dort zugelassenen - 70 km/h in die Kreuzung ein.

Der Beklagte zu 1) beachtete das für ihn geltende Rotlicht nicht und fuhr ohne zu bremsen ebenfalls mit mindestens 70 km/h in die Kreuzung ein, obgleich die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Frankenstraße 50 km/h beträgt.

Der Fahrer der Klägerin bremste zwar den Pkw sofort stark ab, als er das

B-2-2 Jens Bauer 03.03.2023

Es trifft zu, dass sich der Unfall zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin und dem Beklagten zu 1) ereignet hat. Die Klägerin schildert ihn aber falsch.

In Wahrheit fuhr nämlich der Beklagte zu 1), nicht die Klagepartei, bei „grün“ in die Kreuzung ein, während die Lichtzeichenanlage für den Pkw der Klägerin „rot“ zeigte.

Darüber hinaus fuhr der Beklagte zu 1) auch nur mit 50 km/h. Der Fahrer des Pkw der Klägerin hat daher den Unfall allein verursacht.

Beweis :

1. Klaus Franz, wie von der Klägerin benannt, als Zeuge
2. Unter Verwahrung gegen die Beweislast: Sachverständigengutachten

[Auf diesen Beitrag Bezug nehmen](#)

Gliederung Original

Alle einklappen

1. Anträge
 - K-1-1 Sachantrag: Die Bek ...
 - B-1-2 Sachantrag: Die Kla ...
2. Unfallhergang
 - K-2-1 Die Klägerin ist Hal ...
 - B-2-2 Es trifft zu, dass s ...
3. Entstandener Schaden
 - K-3-1 Durch den Zusammenst ...
 - B-3-2 Am Fahrzeug der Kläg ...
4. Gespräch zwischen Klägerin und Beklagtem zu 1
 - B-4-1 Noch am Unfallort ha ...
 - K-4-2 Der Geschäftsführer ...
5. Verdacht der Beklagten
 - B-5-1 Die Beklagten haben ...
6. Rechtliche Würdigung
 - K-6-1 Der Klägerin steht g ...



Design des eingesetzten Strukturierungstools

Basisdokument: Neuen Beitrag erstellen

Marie Sautmann 

Text  **B** *I* U ~~S~~      

|Text eingeben...

Keine Beweise

K-3-1 Jens Bauer 15.11.2023  

Am 03.08.2020 bot Marcus Hermann der Beklagten eine Preußische Cammer-Gerichtsordnung von 1748, die sich in der erworbenen Bibliothek befand, zum Kauf an. Als Kaufpreis nannte Herr Hermann zunächst 7.000 €

Beweis:
E-Mail von Marcus Hermann v. 03.08.2020, 16:17 Uhr als Anlage K2 



Design des eingesetzten Strukturierungstools side-by-side-Ansicht

4 **KLAGEPARTEI**

Sachverhalt

K-4-1 Amelie Appel 07.10.2022

I. Überblick

Marcus Hermann, der sich auf den An- und Verkauf rechtshistorischer Antiquitäten fokussiert hat, ist Geschäftsführer der Savigny-Antiquariat GmbH in Münster. Im Jahre 2005 erwarb er von Stefan Schmidt eine Bibliothek mit juristischen Büchern, welche er zuvor von Professor Heinrich Schmidt geerbt hat. Professor Schmidt war ein berühmter Rechtsgeschichte-Professor.

[Auf diesen Beitrag Bezug nehmen](#)

K-4-2 Amelie Appel 07.10.2022

II. Einigung über den Kaufpreis

Am 03.08.2020 bot Marcus Hermann der Beklagten eine Preußische Cammer-Gerichtsordnung von 1748 an, die sich in der erworbenen Bibliothek befand. Nach einem ersten Angebot über einen Kaufpreis von 6.000 € von Seiten des Herrn Hermann, teilte Frau Simona Schröder (Partnerin der beklagten Kanzlei) ihm in ihrer E-Mail vom 04.08.2020 mit, die Beklagte würde die Preußische Cammer-Gerichtsordnung gerne erwerben, allerdings zum Preis von 5.000 €. Damit war Herr Hermann einverstanden und lieferte das Exemplar.

[Auf diesen Beitrag Bezug nehmen](#)

BEKLAGTENPARTEI

Bisher kein Titel vergeben

B-4-8 Lukas Würdinger 10.10.2022

Herr Hermann hat das Angebot der Beklagten mit E-Mail vom 06.08.2020 angenommen.

[Bezieht sich auf K-4-2](#)

[Auf diesen Beitrag Bezug nehmen](#)

B-4-9 Lukas Würdinger 10.10.2022

Es wird bestritten, dass sich Herr Hermann sicher war, dass Stefan Schmidt das Buch gehörte, als er es von diesem erworben hat.

[Bezieht sich auf K-4-3](#)

[Auf diesen Beitrag Bezug nehmen](#)

B-4-10 Lukas Würdinger 10.10.2022

Bis auf obige Erwidern wird dem klägerischen Sachvortrag im Übrigen zugestimmt.

[Auf diesen Beitrag Bezug nehmen](#)



Design des eingesetzten Strukturierungstools

Spaltenansicht vs. Zeilenansicht

K-4-2 Amelie Appel 07.10.2022

II. Einigung über den Kaufpreis

Am 03.08.2020 bot Marcus Hermann der Beklagten eine Preußische Cammer-Gerichtsordnung von 1748 an, die sich in der erworbenen Bibliothek befand. Nach einem ersten Angebot über einen Kaufpreis von 6.000 € von Seiten des Herrn Hermann, teilte Frau Simona Schröder (Partnerin der beklagten Kanzlei) ihm in ihrer E-Mail vom 04.08.2020 mit, die Beklagte würde die Preußische Cammer-Gerichtsordnung gerne erwerben, allerdings zum Preis von 5.000 €. Damit war Herr Hermann einverstanden und lieferte das Exemplar.

Auf diesen Beitrag Bezug nehmen

B-4-8 Lukas Würdinger 10.10.2022 Bezieht sich auf K-4-2

Herr Hermann hat das Angebot der Beklagten mit E-Mail vom 06.08.2020 angenommen.

Auf diesen Beitrag Bezug nehmen

K-4-3 Amelie Appel 07.10.2022

III. Anschuldigungen an meinen Mandanten

In der darauf folgenden E-Mail meldete sich ein weiterer Partner der Beklagten (Mario Meier) und stellte die Hypothese auf, dass die Preußische Cammer-Gerichtsordnung früher der Beklagten gehörte und ihr vermutlich gestohlen worden sei. Er bezog sich dabei auf eine leichte Verfärbung am Buchrücken sowie auf eine Filzstift-Markierung im Inneren des Buches. Nachdem Herr Hermann offenlegte von wem er das Werk erworben hatte, stellte die Beklagte die Behauptung auf, dass Professor Heinrich Schmidt sie gestohlen hat, da er in den 1960er Jahren als Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Beklagten tätig war. Außerdem beschuldigte

4 **KLAGEPARTEI** **BEKLAGTENPARTEI**

Sachverhalt **Bisher kein Titel vergeben**

K-4-1 Amelie Appel 07.10.2022

I. Überblick

Marcus Hermann, der sich auf den An- und Verkauf rechtshistorischer Antiquitäten fokussiert hat, ist Geschäftsführer der Savigny-Antiquariat GmbH in Münster. Im Jahre 2005 erwarb er von Stefan Schmidt eine Bibliothek mit juristischen Büchern, welche er zuvor von Professor Heinrich Schmidt geerbt hat. Professor Schmidt war ein berühmter Rechtsgeschichte-Professor.

Auf diesen Beitrag Bezug nehmen

K-4-2 Amelie Appel 07.10.2022

II. Einigung über den Kaufpreis

Am 03.08.2020 bot Marcus Hermann der Beklagten eine Preußische Cammer-Gerichtsordnung von 1748 an, die sich in der erworbenen Bibliothek befand. Nach einem ersten Angebot über einen Kaufpreis von 6.000 € von Seiten des Herrn Hermann, teilte Frau Simona Schröder (Partnerin der beklagten Kanzlei) ihm in ihrer E-Mail vom 04.08.2020 mit, die Beklagte würde die Preußische Cammer-Gerichtsordnung gerne erwerben, allerdings zum Preis von 5.000 €. Damit war Herr Hermann einverstanden und lieferte das Exemplar.

Auf diesen Beitrag Bezug nehmen

B-4-8 Lukas Würdinger 10.10.2022 Bezieht sich auf K-4-2

Herr Hermann hat das Angebot der Beklagten mit E-Mail vom 06.08.2020 angenommen.

Auf diesen Beitrag Bezug nehmen



Ansichten: Alle

(a)

DARSTELLUNG MARKIERUNGEN ÄNDERUNGEN VON Version 2 Julia Sageder

1 KLAGEPARTEI **BEKLAGTENPARTEI**

Anträge Bisher kein Titel vergeben

K-1-1 Jens Bauer 15.11.2023

I. Die Beklagte wird dazu verurteilt, 6.040 € zzgl. Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 10.09.2020 zu zahlen.

II. Hilfsweise: Die Beklagte wird dazu verurteilt, die Preußische Cammer-Gerichtsordnung von 1748 herauszugeben.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V. Für den Fall der Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens und der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft durch die Beklagte wird

B-1-2 Julia Sageder 15.11.2023

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Klägerin sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Auf diesen Beitrag Bezug nehmen

(b)

DARSTELLUNG MARKIERUNGEN ÄNDERUNGEN VON Version 2 Julia Sageder

K-4-2 Jens Bauer 15.11.2023

B-4-4 Julia Sageder 15.11.2023

Dass der Diebstahl eindeutig stattgefunden hat, kann dem Beitrag B-2-2 entnommen werden.

Auf diesen Beitrag Bezug nehmen

K-4-2 Jens Bauer 15.11.2023

II. Angeblich fehlende Vertretungsmacht von Simona Schröder

Des Weiteren behauptet Mario Meier, Simona Schröder könne keine speziell die Bibliothek betreffenden Verträge für und gegen die Beklagte schließen, da dies innergesellschaftlich ausgeschlossen sei. Marcus Hermann war aber zu keinem Zeitpunkt eine solche Vereinbarung bekannt.

Beweis:

E-Mail von Mario Meier v. 08.09.2020, 23:15 Uhr als Anlage K7

(c)

DARSTELLUNG MARKIERUNGEN ÄNDERUNGEN VON Version 2 Julia Sageder

K-4-2 Jens Bauer 15.11.2023

II. Angeblich fehlende Vertretungsmacht von Simona Schröder

Des Weiteren behauptet Mario Meier, Simona Schröder könne keine speziell die Bibliothek betreffenden Verträge für und gegen die Beklagte schließen, da dies innergesellschaftlich ausgeschlossen sei. Marcus Hermann war aber zu keinem Zeitpunkt eine solche Vereinbarung bekannt.

Beweis:

E-Mail von Mario Meier v. 08.09.2020, 23:15 Uhr als Anlage K7

B-4-5 Julia Sageder 15.11.2023

Der Ausschluss der Alleinvertretungsbefugnis von Simona Schröder im Bezug auf die Bibliothek betreffende Rechtsgeschäfte, ergibt sich aus § 4 Abs. 3 S. 2 des Partnerschaftsvertrags der Rechtsanwälte Meier, Schröder & Schneider PartG.

Beweis:

Partnerschaftsvertrag der Rechtsanwälte Meier, Schröder & Schneider PartG als Anlage B5



Design des eingesetzten Strukturierungstools

Richterliche Hinweise

Ansicht ^ AZ. 13 O 1/21

DARSTELLUNG **SORTIERUNGEN** **MARKIERUNGEN** **ÄNDERUNGEN VON**

Original Version 3 CW

+ Neuen Beitrag hinzufügen + Neuen Beitrag hinzufügen

+ Gliederungspunkt hinzufügen

2 **KLAGEPARTEI** **BEKLAGTENPARTEI**

Bisher kein Titel vergeben Bisher kein Titel vergeben

+ Neuen Beitrag hinzufügen + Neuen Beitrag hinzufügen

+ Gliederungspunkt hinzufügen

3 **KLAGEPARTEI** **BEKLAGTENPARTEI**

Anträge Bisher kein Titel vergeben

Hinweise (nach §139 ZPO)

OHNE BEZUG AUF BEITRAG

MIT BEZUG AUF BEITRAG

B-4-8

Hinweis

weitere Anforderungen an das Beibringen von Beweisen

CW ...



Design des eingesetzten Strukturierungstools

Lesezeichen

The screenshot displays a web interface for managing legal documents. At the top, there is a search bar with the text "Im Basisdokument suchen...". Below the search bar, there are several tabs: "DARSTELLUNG" (with icons for grid, list, and table), "SORTIERUNGEN" (with a dropdown menu set to "Original"), "MARKIERUNGEN" (with colored circles), and "ÄNDERUNGEN VON" (with a dropdown menu set to "Version 3 CW").

The main content area shows a list of contributions. The first contribution is by "Amelie Appel" (K-3-1) dated 07.10.2022. It contains three numbered points:

- I. Die Beklagte wird dazu verurteilt, 5.000 € zzgl. Zinsen i. H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 10.09.2020 zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Below this contribution is a button "Auf diesen Beitrag Bezug nehmen". The second contribution is by "Lukas Würdinger" (B-3-2) dated 07.10.2022. It contains two numbered points:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Klägerin sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Below this contribution is another button "Auf diesen Beitrag Bezug nehmen". At the bottom of the main area, there are two buttons: "+ Neuen Beitrag hinzufügen".

On the right side, there is a sidebar titled "Lesezeichen" (Bookmarks). It contains two entries:

- "Lesezeichen 1" with a link icon and a trash icon, associated with "B-3-2".
- "Zinssatz nachrecherchieren" with a link icon and a trash icon, associated with "K-3-1".



Design des eingesetzten Strukturierungstools

Suchfunktion

The screenshot displays a web interface for document management. At the top, there is a search bar containing the text "Kaufpreis". To the left of the search bar, there are navigation elements including "Ansicht" (View) with a dropdown arrow, "AZ. 13 O 1/21" (Case number), and a link icon. Below the search bar, there are four main sections: "DARSTELLUNG" (Display) with icons for grid, list, and print; "SORTIERUNGEN" (Sortings) with a dropdown menu set to "Original"; "MARKIERUNGEN" (Markings) with six colored circles (yellow, orange, red, purple, blue, green) and a checkbox; and "ÄNDERUNGEN VON" (Changes from) with a dropdown menu set to "Version 3" and "CW".

The main content area shows a document structure. The first section is titled "I. Überblick" (Overview) and contains a paragraph of text about Marcus Hermann. Below this is a button "Auf diesen Beitrag Bezug nehmen" (Reference this contribution). The second section is titled "II. Einigung über den Kaufpreis" (Agreement on the purchase price) and contains a paragraph of text. Below this is another "Auf diesen Beitrag Bezug nehmen" button. A third section, titled "B-4-8" by "Lukas Würdinger" on "10.10.2022", contains the text "Herr Hermann hat das Angebot der Beklagten mit E-Mail vom 06.08.2020 angenommen." (Mr. Hermann has accepted the defendant's offer by email on 06.08.2020). A link "Bezieht sich auf K-4-2" (Refers to K-4-2) is visible at the top right of this section.



Design des eingesetzten Strukturierungstools

Markierungen

The screenshot shows a document management interface with the following elements:

- Top Bar:** Includes a document icon, a view selector (Ansicht ^), a document ID (AZ. 13 O 1/21), a search bar (Im Basisdokument suchen...), and utility icons for help, a warning, and a share menu.
- Navigation Bar:** Contains sections for **DARSTELLUNG** (view options), **SORTIERUNGEN** (Original), **MARKIERUNGEN** (highlighting tools), and **ÄNDERUNGEN VON** (Version 3 CW).
- Document Content:**
 - I. Überblick:** A paragraph about Marcus Hermann, a business owner of an antique shop, who bought a library of legal books in 2005 from Professor Heinrich Schmidt.
 - II. Einigung über den Kaufpreis:** A paragraph detailing a purchase agreement on August 3, 2020, where Marcus Hermann bought a Prussian court order from Frau Simona Schröder for 6,000 €. The text includes yellow highlights for 'Marcus Hermann' and 'Kaufpreis', and an orange highlight for 'Simona Schröder'.
- Metadata:** A grey bar shows the document ID 'K-4-2', the author 'Amelie Appel', and the date '07.10.2022'.



Design des eingesetzten Strukturierungstools

Sortierungen

The screenshot displays a software interface for editing legal documents. At the top, there is a search bar with the text "Im Basisdokument suchen...". Below it, a navigation bar includes sections for "DARSTELLUNG" (with icons for list, table, and grid), "SORTIERUNGEN" (with a dropdown menu set to "Privat" and a list icon), "MARKIERUNGEN" (with colored circles for highlighting), and "ÄNDERUNGEN VON" (with a dropdown menu set to "Version 3 CW").

A modal dialog box titled "Gliederungspunkte sortieren" is open in the center. It contains a list of seven items, each with a three-dot menu icon on the left: "1.", "2.", "3. Anträge", "4. Sachverhalt", "5. Rechtliche Würdigung", "6. Zulässigkeit", and "7. Begründetheit". A "Sortierung zurücksetzen" button is located at the bottom right of the dialog. A blue notification bar at the top of the dialog reads: "Zugefügt wurden, werden mit einem blauen Rahmen hervorgehoben." The dialog is positioned over a document page that shows two main sections: "KLAGEPARTEI" (left) and "BEKLAGTENPARTEI" (right). The "KLAGEPARTEI" section contains text including "der Savigny-Antiquar", "Hermann, Geschäfts", "Prozessbevollmächt", "gegen", "die Rechtsanwälte", "Prozessbevollmächt", and "wegen: Kaufpreisfo". The "BEKLAGTENPARTEI" section is titled "Klageerwiderung" and contains the text "In dem Rechtsstreit Savigny-Antiquariat-GmbH ./ . Rechtsanwälte Meier, Schröder & Schneider PartG zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Beklagte vertrete." A "Sortierung zurücksetzen" button is also visible at the bottom of the document page.



Design des eingesetzten Strukturierungstools

Markierung streitigen und nicht-streitigen Vortrags (Richter)

The screenshot shows a software interface for document management. At the top, there is a search bar and navigation options. Below that, there are tabs for 'DARSTELLUNG', 'SORTIERUNGEN', 'MARKIERUNGEN', and 'ÄNDERUNGEN VON'. The main content area displays two document cards side-by-side. The left card, titled 'K-4-3 Amelie Appel 07.10.2022', is highlighted with a red border and a lightning bolt icon, indicating it is 'Strittig'. The right card, titled 'B-4-9 Lukas Würdinger 10.10.2022', is highlighted with a blue border and a link icon, indicating it 'Bezieht sich auf K-4-3'. The text in the left card discusses 'Anschuldigungen an meinen Mandanten' and mentions 'Herr Hermann' and 'Stefan Schmidt'. The text in the right card states: 'Es wird bestritten, dass sich Herr Hermann sicher war, dass Stefan Schmidt das Buch gehörte, als er es von diesem erworben hat.'



Design des eingesetzten Strukturierungstools

Herunterladen des Basisdokumentes

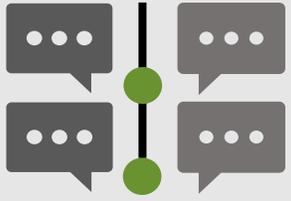
The screenshot shows a web interface for document management. At the top, there is a navigation bar with a document icon, a dropdown menu labeled 'Ansicht', and a search bar containing 'AZ. 13 O 1/21'. Below this, a user profile card for 'CW Richter:in' is visible. Underneath, there is a section titled 'Erscheinungsbild' with four circular icons representing different document versions or themes. At the bottom of the interface, there are two main actions: 'Basisdokument herunterladen' (download) and 'Neues Basisdokument erstellen/hochladen' (create/upload).

The screenshot shows a browser window with a download menu open. The menu lists three files: 'basisdokument_version_3_az_13 O 1_21(2).pdf' (3.0 MB), 'bearbeitungsdatei_version_3_az_13 O 1_21(2).json' (9.0 KB), and 'basisdokument_version_3_az_13 O 1_21(2).json' (31.3 KB). The browser's address bar shows '133%' zoom and various navigation icons. The background shows a search page for 'Basisdokument suchen...' with a search bar and a list of results.



Erste Erkenntnisse aus dem Reallabor

Ausblick auf den Projektabschlussbericht



Reallabor: Testgerichte



LG Hannover



LG Landshut



LG Osnabrück



LG Regensburg



Hannover



Landshut

Unterschiedliche
Zivilkammern
Vorstellung an den
Testgerichten: Januar
/ Februar 2023



Regensburg



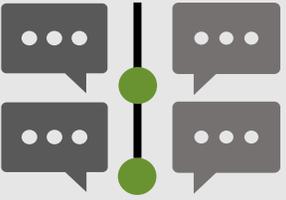
Definition Reallabore (Quelle: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/handbuch-fuer-reallabore.pdf?__blob=publicationFile&v=14)

Reallabore (englisch: „regulatory sandboxes“) bieten die besondere Chance, nicht nur über Innovationen zu lernen, sondern auch über deren rechtlichen Rahmen. Als „Testräume für Innovation und Regulierung“ sind Reallabore durch drei Elemente gekennzeichnet.

1. Reallabore sind zeitlich und räumlich begrenzte Testräume, in denen innovative Technologien oder Geschäftsmodelle unter realen Bedingungen erprobt werden. Häufig sind innovative Technologien oder Geschäftsmodelle nur bedingt mit dem bestehenden Rechts- und Regelungsrahmen vereinbar. Schließlich waren sie bei der Schaffung der entsprechenden Gesetze häufig schlichtweg noch nicht absehbar. Daher:

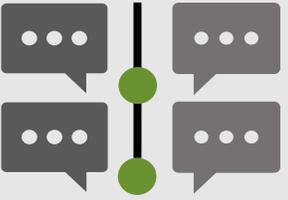
- 2. Reallabore nutzen rechtliche Spielräume.** Experimentierklauseln oder andere Flexibilisierungsinstrumente machen es möglich, Reallabore auch dann durchzuführen, wenn die zu erprobenden Technologien oder Geschäftsmodelle im allgemein gültigen rechtlichen Rahmen noch nicht vorgesehen sind.
- 3. Reallabore sind mit einem „regulatorischen Erkenntnisinteresse“ verbunden.** Das heißt: Nicht nur die Innovation steht im Fokus, sondern auch die Frage, was der Gesetzgeber für die zukünftige Rechtssetzung lernen kann. Nur wenn mit Reallaboren ein regulatorischer Lernprozess verknüpft ist, können sie auch zu besseren Gesetzen führen.





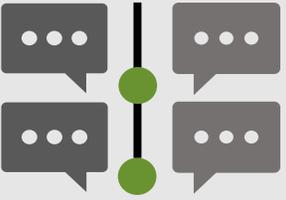
Besondere Herausforderungen

- **Integration in die vorhandene IT**
- **Keine Experimentierklausel, Wahrung der Vorgaben des ERV**
- **Erprobung im Echtbetrieb**
- **Prototyp dient v.a. als Hilfsmittel zur Erprobung eines gemeinsamen digitalen Basisdokuments**
- **Aufgrund der gewonnenen Erkenntnis fortlaufende Weiterentwicklung des Prototyps**
- **Für alle Seiten freiwillige Teilnahme**



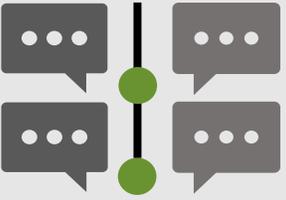
Evaluation

- **Ergebnisoffen**
- **Auswertung erprobungsbegleitend**
- **Qualitative Methoden**
- **Kombination verschiedener Evaluationsmethoden (Mixed Methods-Ansatz)**
 - Fragebögen
 - Semi-strukturierte Interviews
- **Regulatorisches Erkenntnisinteresse**
 - Führen Strukturierung des Parteivortrags und dessen Unterstützung durch Informationstechnologie zu mehr Effizienz und Effektivität des Rechtswesens?
 - Rechtfertigen solche Vorteile eine Änderung der Gesetzgebung (z.B. Vorgabe der Strukturierung in der Zivilprozessordnung)?
- **Konzeption des Basisdokuments grundsätzlich technikoffen**



Übersicht der im Reallabor durchgeführten Interviews

- **Bisher 49 durchgeführte Interviews**
- **Konkret wurden befragt:**
 - 18 Richterinnen und Richter
 - 30 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, davon: 16 Klägervertreter, 13 Beklagtenvertreter, ein Prozessvertreter eines Streitverkündeten
 - Ein Justizassistent
- **Zeitraum der Interviewführung zwischen August 2023 und Juni 2024**
- **Interviewmodus**
 - Überwiegend telefonisch oder per Videokonferenz
 - Vereinzelt Interviews in Präsenz



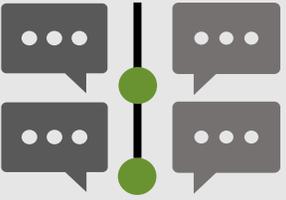
Zwischenstand zur Akzeptanz in den Rückmeldungen

- **Positive Rückmeldungen hinsichtlich der weiten Gestaltungsfreiheiten im Prototyp**
 - Flexibilität durch fehlendes inhaltliches Strukturierungskriterium (von richterlicher und anwaltlicher Seite) positiv gewertet
 - Strukturelle Gestaltungsbeschränkungen auf anwaltlicher Seite werden nicht erkannt
 - Lediglich technische Gestaltungswünsche (z.B. mehr Formatierungsmöglichkeiten, andere Schriftgrößen)
- **Akzeptanz des eingriffsarmen Konzepts**
- **Digitale Potentiale werden erkannt (z.B. Beweisbereiche; Übersichtlichkeit)**
- **Viele weitere Vorteile wurden von den Teilnehmenden bestätigt**
 - Erleichterungen durch punktgenaue Bezugnahmen
 - Möglichkeit präziserer Hinweiserteilung
 - Entbehrlichkeit von Satzvergleichungen
 - Vermeidung von Wiederholungen
 - Leichtere Einarbeitung in laufende Verfahren



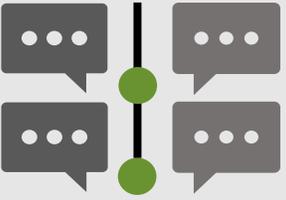
Zwischenstand zur Akzeptanz in den Rückmeldungen (2)

- **Grundsätzliche Kritik?**
 - Teilweise werden größere Potentiale in KI-Anwendungen gesehen
 - Vereinzelt grundlegende Technikskepsis
 - Vereinzelt Kritik an Beschränkung taktischer Möglichkeiten (Verstecken von Vortrag)
 - Vereinzelter Wunsch nach zusammenhängender Argumentation ohne Rücksicht auf den gegnerischen Vortrag
- **Frühere Kritik bestätigte sich oft nicht**
 - z.B. Unvereinbarkeit mit der Arbeitsweise des Diktierens; gestalterische Beschränkungen
- **Häufiger: Konkretisierende Ausgestaltungswünsche/-empfehlungen**
 - Teilweise werden die Potentiale des Basisdokuments primär in komplexen Verfahren (z.B. umfangreichen Bauprozessen) erkannt bzw. solchen Verfahren, bei denen es zu einem mehrmaligen Schriftsatzwechsel kommt.
 - Frühzeitige richterliche Hinweise auf irrelevanten Sachvortrag im Basisdokument
 - Wunsch nach weiteren technischen Hilfestellungen zur Mandantenkommunikation
 - Wunsch nach verbesserter Einbeziehung Dritter



Weitere Reformfragen

- **Vorzüge tatsachenorientierter (thematischer) Strukturierung werden grds. erkannt**
 - Basisdokument stößt insoweit auf Zustimmung/Konzentration auf „wichtige“ Sachfragen
 - Kein Wunsch nach normorientiertem/anspruchsgeladenem Vortrag, wird jedoch durch Basisdokument nicht verhindert
- **Verfahrensstrukturierung**
 - Verstärkte Chancen auf richterliche Hinweise (§ 139 Abs. 1 ZPO) positiv bewertet
 - Ggf.: Einführung von (Video)-Strukturierungsgesprächen zur Unterstützung
- **Basisdokument und Prozessmaximen**
 - Beibringungsgrundsatz bleibt unangetastet
 - Rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) bleibt unangetastet



Weitere Reformfragen

- **Massenverfahren**
 - Durch Richter angepasstes Basisdokument; Vorstrukturierung evtl. hier sinnvoll; Abfrage relevanter Sachverhaltselemente erleichtert Arbeit für Anwälte
 - Vermeidung von Anhörungsrügen (§ 321a ZPO) für Richterschaft
 - Freitextfelder sichern rechtliches Gehör
- **Sanktionierung der Nichtnutzung des Basisdokuments**
 - „Falsche Strukturierung“ existiert im erprobten Konzept nicht
 - Widerstand gegen präklusionsbewehrte Nichtnutzung durch Anwaltschaft
 - evtl. Kostensanktionen



Ausblick: Digitale Aufbereitung des Parteivortrags wird nicht durch KI ersetzt

- **KI kann helfen,**
 - Dokumente zu strukturieren
 - Ähnliche Textpassagen abzugleichen
- **Strukturierte Basisdokumente können wertvolles Trainingsmaterial sein**
- **Die Vorteile des Basisdokumentes bleiben bestehen**
 - Weniger Redundanz
 - Bessere Übersicht
 - Schnellere Erfassung und Bearbeitung des Sachvortrags



Literatur

Christoph Althammer/Jens Bauer/Victoria Böhm/Jakob Fehle/Bettina Mielke/Christian Wolff: Das Basisdokument geht ins Reallabor: Zur Evaluation des Einsatzes bei Gericht, in: Erich Schweighofer, Jakob Zanol, Stefan Eder (Hrsg.): Rechtsinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts, Tagungsband des 26. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2023, S. 159-168

Victoria Böhm, Alexander Gebhard, Bettina Mielke, Christian Wolff: Technikakzeptanz für Legal Tech am Beispiel des Basisdokumentes für den strukturierten Parteivortrag, in: Erich Schweighofer, Jakob Zanol, Stefan Eder (Hrsg.): Rechtsinformatik als Methodenwissenschaft des Rechts, Tagungsband des 26. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2023, S. 169-178

Bettina Mielke: KI und effiziente Prozessgestaltung – Status und Ausblick, Berliner Anwaltsblatt 2024, 120-121

Bettina Mielke: Strukturierter Parteivortrag im Basisdokument und seine Erprobung im Reallabor, in: Philipp Reuß, Jessica Laß (Hrsg.): Kolloquien im Sommersemester 2022/Kolloquien im Wintersemester 2022/2023, Göttingen 2024, S. 133-150 [=Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts, Bd. 3], online: <https://doi.org/10.17875/gup2024-2528>



Literatur

Bettina Mielke: Das Basisdokument. Die Zukunft des Zivilprozesses? Berliner Anwaltsblatt 2023, 444-446

Bettina Mielke: Elektronisches Basisdokument – oder: Wie lange gibt es den Tatbestand noch? REthinking Law 2023, 41-44

Bettina Mielke/Christian Wolff: Entwicklung eines digitalen Basisdokuments, in: Erich Schweighofer, Ahti Saarenpää, Stefan Eder, Jakob Zanol, Felix Schmutzger, Franz Kummer (Hrsg.): Recht DIGITAL – 25 Jahre IRIS, Tagungsband des 25. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2022, S. 205-214

Bettina Mielke/Christian Wolff: Der strukturierte Parteivortrag im Zivilprozess, in: Erich Schweighofer, Ahti Saarenpää, Stefan Eder, Jakob Zanol, Felix Schmutzger, Franz Kummer (Hrsg.): Recht DIGITAL – 25 Jahre IRIS, Tagungsband des 25. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2022, S. 195-204